MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Lüdenscheid, den 14.07.2025

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt drei Vorbescheide gemäß § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172 -7.2 an folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Neuenrade	Küntrop	4	53
WEA 3	Neuenrade	Affeln	8	3
WEA 4	Neuenrade	Affeln	1	28

Die WEA sind vom Typ Vestas V172 -7.2 und haben eine Nabenhöhe von 175,00 m und einen Rotordurchmesser von 172,00 m. Die Nennleistung der WEA liegen bei 7,2 MW. Der Gegenstand der Vorbescheide soll folgenden Prüfumfang umfassen:

1. Prüfung, ob dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen.

2. Prüfung, welche Nebenbestimmungen einer späteren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen beizufügen sind, damit dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall- bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegenstehen.

3. Prüfung, ob dem Vorhaben Belange gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) im Hinblick auf gegebenenfalls unzulässige oder zumindest ertragsvermindernde Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander entgegenstehen. Gemeint sind Turbulenzen der hier antragsgegenständlichen Anlagen untereinander und im Verhältnis zu etwaigen Windenergieanlagen anderer Betreiber in der Umgebung.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. An dem Standort befinden sich keine Bestandsanlagen. Die beantragten WEA werden als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG eingestuft. Dementsprechend gehören die drei WEA zur Windfarm „Neuenrade - Reckenberg". Hier handelt es sich um ein Neuvorhaben i. S. d. § 7 UVPG. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesem Vorhaben um einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG handelt, findet gemäß Satz 2 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Daher wurden in der Vorprüfung nur der beantragte Prüfumfang innerhalb der Vorprüfung beurteilt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale und unter Beachtung der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf das im Vorbescheidsverfahren beantragte Prüfprogramm ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die Schutzgüter unterschiedlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 14.07.2025, 46-32.30.11-962.0007, 0008, 0009/25/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

Dienstel-Kümper